

§ 58 W-JagdG

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

(1) Der Wiener Landesjagdverband hat die Jagdwirtschaft zu fördern, der Behörde in jagdlichen Fragen Gutachten zu erstatten und sie zu unterstützen. Er ist auch berufen, in Angelegenheiten der Jagd Vorschläge an die Behörde einzubringen. Insbesondere obliegt es ihm:

- a) seine Mitglieder in allen Zweigen der Jagd auszubilden, namentlich in der Jagdwirtschaft und Wildhege unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, in der Jagd- und Wildkunde, in der Bekämpfung von Wildseuchen und des Wildererunwesens, im Jagdhundewesen, im jagdlichen Waffen- und Schießwesen unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Tierquälereien und in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen während der Jagdausübung; seine Mitglieder überhaupt zu weidgerechten Jägern heranzubilden, sie mit den jagdrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei seinen Mitgliedern auf die Befolgung der jagdlichen Vorschriften sowie der Anordnungen der Behörde hinzuwirken;
- b) Jägerprüfungen, insbesondere Prüfungen zur Feststellung der jagdlichen Eignung von Jagdkartenwerbern, abzuhalten, Zeugnisse über diese Prüfungen auszustellen und die Höhe der Entschädigungen festzusetzen (§ 52 Abs. 8);
- c) die bodenständigen jagdlichen Sitten, die Liebe zur Heimat, zur Natur, zum Wild und zum Weidwerk zu pflegen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu heben;
- d) entfällt; LGBl. für Wien Nr. 11/2017 vom 4. April 2017;
- e) verdienstvolle Jagdaufseher zu ehren;
- f) eine ausreichende Haftpflichtversicherung (§ 51 Abs. 6) gegen Personen- und Sachschäden für seine Mitglieder abzuschließen;
- g) bei der Bekämpfung von Wildseuchen mitzuwirken.

(2) Der Wiener Landesjagdverband erfüllt seine Aufgaben durch Abhaltung von Versammlungen seiner Mitglieder, durch Herausgabe von fachlichen Schriften, Abhaltung von Vorträgen und Veranstaltungen jagdlicher Art, Führung einer Jägerschule, Belehrung und Werbung in Wort und Schrift, Pflege persönlicher Beziehungen und des geselligen Verkehrs unter seinen Mitgliedern und durch sonstige geeignete Mittel.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at